

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die Verleihung der Korporationsrechte nach der zweiten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Von J. Conrad.

Wohl die wichtigste Entscheidung, welche bisher in der Kommission zur zweiten Lesung eines bürgerlichen Gesetzbuches getroffen wurde, ist der Beschluss in betreff der Verleihung der juristischen Persönlichkeit an Vereine mit idealen Zwecken, und obwohl derselbe bis jetzt nur ein vorläufiger ist, wird es doch gerechtfertigt sein, schon jetzt näher darauf einzugehen, zumal die Majorität dafür grofs genug war, um einen gleichen definitiven Beschluss für gesichert halten zu können. Bisher haben die Regierungen eine andere Stellung als die Majorität der Kommission eingenommen, und die Entscheidung des Reichstages hierüber ist keineswegs mit Genauigkeit vorherzusehen. Es mufs infolgedessen die öffentliche Meinung über die Frage möglichst aufgeklärt werden, um womöglich einen entscheidenden Druck auf die schwankenden Regierungen auszuüben. In vorzüglicher Weise ist nach dieser Richtung bereits vor zwei Jahren auf dem deutschen Juristentag vorgearbeitet und dadurch in der deutschen Juristenwelt eine grofse Einmütigkeit in der Verwerfung des Standpunktes des ersten Entwurfes und der Zustimmung zu dem des jetzt vorliegenden zweiten, soweit es sich um das Grundprinzip handelt, herbeigeführt. Diese gleichen Anschauungen gilt es nun in weitere Kreise zu tragen, besonders in die unserer Volksvertreter.

Wir wollen nun in dem Folgenden vor allem eine Uebersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand geben, dann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frage charakterisieren, hierauf die Anschauungen der sich gegenüberstehenden Parteien erörtern und schliesslich den vorliegenden Beschluss kritisieren, während wir die genauere Darstellung der Diskussion und der juristischen Seite der Beschlüsse dem laufenden Referate überlassen und darauf verweisen.

Nach dem ursprünglichen deutschen Rechte, wie nach dem römischen standen den Vereinen ohne weiteres Korporationsrechte zu. Während aber nach dem ersteren die Bildung der Vereine frei gegeben war und erst im Laufe der Zeit polizeiliche Einschränkungen des Vereinswesens Platz griffen, kennt das Recht der römischen Kaiserzeit Vereinsfreiheit nicht, sondern verlangt zur Gründung eines Vereins die Mitwirkung des Staates, ohne aber die Verleihung von Körperschaftsrechten davon zu trennen. Hieran anknüpfend wurde von den Glossatoren und Kanonisten die gemeinrechtliche Theorie dahin ausgebildet, daß grundsätzlich für jeden Verein Genehmigung erforderlich sei, jeder genehmigte Verein aber auch Korporationsrechte besitze. Diese Genehmigung sei indes schon durch allgemeinen Rechtssatz den öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Verbänden gegeben, wie andererseits Erwerbsgesellschaften, die sich mit dem Recht einer *societas* begnügen wollten, einer Genehmigung nicht bedürften. In dieser Gestalt ward die Lehre in Deutschland, wenn auch nicht allgemein, rezipiert. Erst das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 (Teil II, Tit. 6, § 2) erkannte das Recht der freien Vereinsbildung an und führte zum ersten Male die scharfe Scheidung zwischen der polizeilichen Genehmigung und der Verleihung von Korporationsrechten durch.

Seitdem mehrten sich die Privatgesellschaften ohne Korporationsrechte in außerordentlicher Weise, dem Zuge der Zeit folgend, während die mit diesen Rechten ausgestatteten Vereine immer mehr eine Ausnahme bildeten. In ganz Deutschland ist das Prinzip der Vereinsfreiheit, welche nach Einbürgerung des römischen Rechtes ganz verkümmert war, im Prinzip allgemein zum Durchbruch gekommen, ist aber in den einzelnen Staaten in ungleichem Maße beschränkt. „Der Staat übt“, wie Gierke in den Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages S. 270 sich ausdrückt, „Abwehr und Aufsicht, nimmt aber keinerlei konstitutive Mitwirkungen bei der Begründung von Vereinsexistenzen für sich in Anspruch“. Nach dem Vorbilde des preussischen Landrechtes wurde dagegen die Verleihung der Korporationsrechte unter Zustimmung der juristischen Wissenschaft durch die Gesetzgebung dem Staate vorbehalten. Beseler's Verdienst ist es, zuerst auf das Unnatürliche dieser Trennung hingewiesen zu haben, und Gierke ist es zu verdanken, daß diese Auffassung in der neueren Zeit in immer weitem Kreise Anerkennung gefunden hat.

Das praktische Bedürfnis aber hat unwillkürlich dazu geführt, einmal bei verschiedenartigen Korporationen das Recht der juristischen Persönlichkeit mit ihrer Begründung selbst zu verbinden, oder nach Befolgung gewisser bestimmter Normativbestimmungen es ihnen zu übertragen. Schließlich wurde durch die Rechtsprechung selbst den Vereinen, welche es nach den Landesgesetzen nicht voll erlangen konnten, doch gewisse Rechte zugestanden, die ihnen wenigstens einen teilweisen Ersatz zu bieten vermochten, vor allem durch Entscheidungen des Reichsgerichts die Prozeßfähigkeit. Die Folge davon ist aber die größte Rechtsunsicherheit, weil die Auffassung der Richter eine sehr verschiedene ist.

Untersuchen wir daraufhin die verschiedenen Kategorien von Vereinen, welche hier in Betracht kommen.

Es sind zu unterscheiden öffentlichrechtliche und privatrechtliche Vereine.

Als öffentlichrechtliche Verbände sind zu erwähnen Innungen, die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen nach dem neuen deutschen Gesetz, die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung. Alle diese Genossenschaften haben von selbst, durch ihre Konstituierung, Körperschaftsrechte. Ihre Konstituierung steht unter Kontrolle der staatlichen Behörden, ist aber die Genossenschaft ins Leben gerufen, so tritt sie auch als selbständige juristische Persönlichkeit auf.

Dasselbe ist zu sagen von den folgenden privatrechtlichen Genossenschaften, wie Aktiengesellschaften, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann den eingeschriebenen Hilfskassen. Die Bedingungen ihrer Gründung sind reichsrechtlich geregelt, die ersteren erlangen durch Eintragung in bestimmte Register, die letzteren durch die nicht versagbare Genehmigung der Behörden, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllt haben, und durch Eintragung in das Kassenregister auch die Korporationsrechte.

Ist somit für eine große Zahl von Verbänden die Frage bereits reichsrechtlich erledigt, so bleibt gleichwohl eine bedeutende Zahl übrig, deren Verhältnisse nicht durch das Reich, sondern durch die Landesgesetzgebung normiert sind, und wo deshalb in außerordentlich verschiedener Weise die Rechte erlangt werden. Vor allen Dingen kommen hier die Kommunalverbände aller Art in Betracht, ebenso die kirchlichen Gemeinden der anerkannten Religionsverbände, aber auch Wald-, Fischerei-, Wassergenossenschaften, Deichverbände, sowie öffentliche Versicherungs- und Unterstützungsverbände, welche gleichfalls allgemein den Charakter juristischer Persönlichkeit besitzen.

Von Vereinen privatrechtlichen Charakters erhalten die bergmännischen Gewerkschaften durch Genehmigung ihrer Statuten die Körperschaftsrechte, ebenso die freien Wassergenossenschaften in Preußen und Elsass-Lothringen, wenn ihre Statuten den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Es bleiben übrig die auf freier Zusammenschließung beruhenden, korporativ angelegten Vereine, welche politische, religiöse, geistige, sittliche, soziale Zwecke verfolgen, das sind die Vereine mit sog. idealen Tendenzen, die Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken, welche nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, dann die Berufsvereine, mit teils wirtschaftlichen, teils Unterstützungszwecken auf dem Wege der Versicherung, teils mit idealen resp. sozialpolitischen Zielen. Mit dieser letzten großen Kategorie haben wir es hier allein zu thun.

Für diese letzteren haben wir in Deutschland zwei Spezialgesetze in Bayern und Sachsen¹⁾. In dem ersteren Lande wurden am 29. April

1) Bayerisches Gesetz vom 29. April 1869 die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr.

Art. 1. Rechtlich bestehende oder rechtlich zulässige Vereinigungen welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, sofern sie nicht zu den öffentlichen Korporationen, zu den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder den Versicherungsgesellschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Gesetz vom

1869 Vereinen, welche den Beitritt statutenmäÙig offen halten und nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, durch gerichtliche Konstatierung der Gesetzlichkeit ihrer Statuten die Rechtsfähigkeit ihrer Vereine erlangt haben, Korporationsrechte erteilt, so daÙ dort auch Arbeitervereinen aller Art die Erlangung dieser Rechte

23. April 1869 gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, erhalten die Rechte eines anerkannten Vereins.

§ 2. Zur Gründung des Vereins bedarf es:

- 1) der schriftlichen Abfassung des Statutes;
- 2) staatlicher Genehmigung, wo diese gesetzlich erforderlich ist;
- 3) Annahme eines Gesamtnamens.

Zum Beitritt der einzelnen Mitglieder genügt die Unterzeichnung der Statuten oder die schriftliche Erklärung.

Art. 3. Die Statuten müssen enthalten. . .

Art. 4. Die Statuten müssen beim Bezirksgerichte, nebst dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand in Person oder mittelst beglaubigten Aktes im Original eingereicht und Abschrift oder Abdruck beigelegt werden. Findet sich nach vorgängiger Prüfung, daÙ die gesamten Erfordernisse darin gewahrt sind, so giebt das Gericht . . . die Original-Statuten zurück mit der Vorbemerkung: „Anerkannt nach dem Gesetz“. (Sonst gehen die Statuten an den Vorstand zurück.)

Die Vereine nach diesem Gesetze können sich den Gesamtnamen, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 11. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern des Vereins nur das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge dem Verein gegenüber verpflichtet.

S ä c h s i s c h e s G e s e t z v o m 15. J u n i 1868.

§ 6. Personen, Vereine (Genossenschaften) erlangen jurist. Persönlichkeit durch den Eintrag in das § 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§ 10. Personenvereine, welche die Rechte einer jurist. Persönlichkeit erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§ 11. Das Statut muß aussprechen, daÙ die Genossenschaft jurist. Persönlichkeit haben soll etc.

§ 70. Bei jedem Gerichte ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden.

§ 71. In dieses Register sind nach Einreichung der Statuten der Name der Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Aenderungen des letzteren, ingleichen die legitimierten Mitglieder des Vorstandes, ferner die Auflösung der Genossenschaft und die dabei gefaÙten Beschlüsse auf die jurist. Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

§ 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statutenänderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in gültiger Weise gefaÙt worden sind.

Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat. Das Gleiche gilt von weiteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§ 73. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, für das Statut und Statutenänderungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede verbindliche Erklärung.

§ 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf dessen Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, daÙ die Genossenschaft als jurist. Person eingetragen worden ist.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschluss die § 56 des bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung.

aufserordentlich erleichtert ist. Jedoch hat die Regierung nach dem dortigen Vereinsgesetz eine ausgedehnte Macht in der Hand, die Gründung solcher Vereine zu inhibieren und vorhandene aufzulösen.

Das sächsische Gesetz vom 15. Juli 1868 gestattet jedem Vereine, welcher nicht dem öffentlichen Rechte angehört oder unter ein besonderes Gesetz fällt, durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister unter dem Namen „Genossenschaft“ die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit zu erlangen. Die Eintragung kann nicht verweigert werden, wenn die Statuten den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Nur wenn der Verein Zwecke verfolgt, die sich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, darf die Eintragung erst nach Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Hier ist also die freie Körperschaftsbildung sowohl für Vereine mit idealen Tendenzen, wie mit wirtschaftlichem Charakter eingeführt, aber alle Arbeitervereine noch unter das Konzessionssystem gestellt, da ihre Ziele meist über den privatrechtlichen Charakter hinausgehen. In den übrigen Staaten, wo eine gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse nicht vorliegt, und auch das Reich keine allgemeinen Normen gegeben hat, ist die Verleihung der Korporationsrechte dem Landesherrn oder den von ihm ermächtigten Verwaltungsorganen vorbehalten.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das Obligationenrecht¹⁾ vom 10. Mai 1881 können Vereine mit idealen Tendenzen das Recht der Persönlichkeit durch Eintragung in das Handelsregister erlangen. Außerdem bleibt die kantonale Gesetzgebung bestehen, soweit sie die Erlangung der Korporationsrechte frei giebt, was in einer ganzen Anzahl Kantonen geschehen ist.

1) Achtundzwanzigster Titel § 716: „Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dafs sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.“

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschliessen, dafs das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantons oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urteil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so mufs das Gericht diese Zuwendung verfügen.

§ 717. Wirtschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als jurist. Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die übrigen Vereinsmitglieder.

In Oesterreich¹⁾ gewährt das bürgerliche Gesetzbuch erlaubten Gesellschaften im Verhältnis gegen andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Die Rechte der Mitglieder unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt.

In Deutschland mit Ausnahme von Bayern, zum Teil, wie wir sahen, auch in Sachsen, herrscht also noch das Konzessionssystem. Ein Verein kann juristische Persönlichkeit nur durch einen Regierungsakt erhalten, in Preußen nur durch die Verleihung durch den König.

Im allgemeinen liegt in Preußen die Entscheidung in der Hand des Regierungspräsidenten, bei dem das Verleihungsgesuch einzureichen ist, und der größte Teil der Gesuche wird bereits auf Grund einer vorläufigen Anfrage erledigt. Ist der Regierungspräsident dagegen, so kann man sicher sein, daß das Ministerium des Innern, an welches dann das Gesuch zu gelangen hat, in dem gleichen Sinne entscheiden wird, und die Ablehnung zu gewärtigen ist. Man erspart sich daher in solchen Fällen die Formalität.

Thatsächlich findet die Verleihung nur selten statt, und es liegt in der Natur des Prinzips, daß sie nur ausnahmsweise als eine besondere Gunst ausgesprochen wird, da es sich darum handelt, die besondere Genehmigung des Königs dazu zu eruiieren. Es ist ganz selbstverständlich, daß die betreffenden Behörden mit der größten Vorsicht vorgehen, um nur dann den Landesherrn damit zu behelligen, wenn die Sache einmal von allgemeinerer Bedeutung ist, dann wenn von dem Vereine alle Garantien geboten sind, daß keine Handlungen von ihm geschehen, welche irgendwie einmal Anstofs erregen können. Tritt ein solcher Fall ein, so werden die betreffenden Beamten dafür verantwortlich gemacht und sie haben die größten Unannehmlichkeiten davon, während eine einfache Ablehnung ohne Folgen zu bleiben pflegt. Deshalb sind die Chancen der Ablehnung an und für sich viel größer als die der Konzessionierung.

Die Voraussetzung der Konzession bilden die folgenden Momente: erstens Tadellosigkeit der Statuten. Die dazu erforderliche Prüfung derselben hat unzweifelhaft viel Gutes, denn die Vereine gehen thatsächlich dabei oft sehr nachlässig zu Werke. Vielfach wird aber geklagt, daß die Peinlichkeit dabei das richtige Maß oft überschreitet und außerdem harmlose Paragraphen den Vorwand abgeben müssen zu einer wenigstens vorläufigen Ablehnung und daher Verschiebung der Konzessionierung. Die zweite Voraussetzung ist die Gemeinnützigkeit des Vereines, und das ist offenbar ein etwas dehnbarer Begriff. Harmlose Vereine mehr geselliger Natur haben infolgedessen gar wenig Aussicht, die Vergünstigung zu erlangen. Die dritte Voraussetzung ist eine gewisse Bedeutung des Vereines, besonders ein nicht unbedeutendes Vermögen, welches also schon da sein muß, bevor man dem Vereine das Recht einräumt, überhaupt welches zu besitzen. Ja, im allgemeinen läßt man sich nur darauf ein, wenn es sich darum handelt, Grundbesitz zu erwerben, wozu dann die Kor-

1) M. v. Stubenrauch, Kommentar zum österr. allem. bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., Wien 1884, Bd. I, S. 78.

porationsrechte eben erforderlich sind. Gerade für die erste schwierigste Entwicklung gebricht es dem Vereinsleben an dem nötigen Halt, der am meisten dazu beitragen könnte, die Entwicklung zu erleichtern. Erst wenn der Verein festen Fuß gewonnen hat, fällt ihm noch die Vergünstigung als reife Frucht in den Schoß. Eine sehr große Zahl von Vereinen durchaus nützlicher Natur haben allein aus diesem Grunde gar keine Aussicht, eine feste Rechtsbasis zu erlangen.

Schließlich ist aber noch die Voraussetzung zu erwähnen, welche ganz besonders verhängnisvoll ist, die Garantie eines loyalen Verhaltens. Das heißt im allgemeinen nichts anderes, als daß der Vorstand der politischen Gesinnung nach den Wünschen des Regierungspräsidenten entsprechen muß. Daher ist es wiederholt vorgekommen, daß bedeutende Wohlthätigkeitsvereine thatsächlich aus keinem andern Grunde die Konzession nicht zu erlangen vermochten, als weil der Vorstand aus deutschfreisinnigen Personen bestand, die dem Präsidenten ein Dorn im Auge waren.

Selbstverständlich liegt es uns gänzlich fern, daraus bestimmten Personen einen besonderen Vorwurf machen zu wollen. Der Vorwurf richtet sich allein gegen ein System, welches der menschlichen Natur gemäß in der Hauptsache überall dasselbe Ergebnis liefern wird. Für die Leiter der Regierung ist es von der höchsten Bedeutung, die Vertreter der eignen politischen Richtung zu fördern, die Opposition zu schwächen, sie werden deshalb ihre Macht stets in dieser Weise handhaben; und sollte einmal eine deutschfreisinnige Regierung an das Ruder kommen, so wird der Präsident deutschfreisinnige Vereine begünstigen, in der Hand von Konservativen befindliche dagegen möglichst zurückzuhalten suchen, um ihren Einfluß in den Gemeinden nicht zu sehr wachsen zu lassen. Es ist aber klar, daß damit auch der Stab über das ganze System gebrochen ist, welches als ein Rest des alten Polizeistaates mit unsern Anschauungen von persönlicher und wirtschaftlicher Freiheit unvereinbar ist, und in unserer Zeit als ein Anachronismus bezeichnet werden muß. Reine Beamtenwillkür findet hier Platz. Nicht darüber zu entscheiden, handelt es sich hier, ob überhaupt sich Vereine mit erlaubten Zwecken bilden dürfen, denn wir haben bereits Vereinsfreiheit, sondern ob man diesen Vereinen die natürliche Verwertung ihrer Kräfte freigeben oder sie künstlich behindern soll. Man kann ihr Gedeihen nicht völlig lahm legen, wohl aber ihr schwungvolles Aufblühen hindern, ihnen Schwierigkeiten nach allen Richtungen hin bereiten, die mit einem Federstriche zu beseitigen wären, wenn nur die Einwilligung weniger Persönlichkeiten zu erlangen wäre, welche in den meisten Fällen den Vereinen völlig interesselos gegenüberstehen und sich ihr Urteil nach gewissen Aeufserlichkeiten bilden und bilden müssen. Der Nutzen für die Regierungsgewalt ist dabei im ganzen ein höchst untergeordneter, weil ihre hemmende Gewalt eben doch nur eine sehr beschränkte ist. Um so größer aber ist der Schaden, weil dort, wo die Konzession verweigert wird, Unzufriedenheit die natürliche Folge ist und die Opposition gegen die Regierungsgewalt wachgerufen wird. Ganz besonders ist es der Fall, wenn die Ablehnung sich prinzipiell gegen bestimmte Kategorien von Vereinen richtet, wie das gegenwärtig bei den Arbeitervereinen der Fall ist, welche prin-

zipiell juristische Persönlichkeiten nicht erhalten, aus keinem andern Grunde, als weil man fürchtet, daß sie möglicherweise früher oder später sozialdemokratischen Charakter annehmen oder sonst den Arbeitgebern unbequem werden könnten. Da nun die Auffassung der verschiedenen Beamten ungleich ist, so müssen die verschiedenen Entscheidungen in gleichen Fällen dem Publikum den Eindruck persönlicher Willkür fort-dauernd vor Augen halten.

Schließlich kommt hinzu, daß die Regierung durch ihr Verfahren eine Verantwortung dem Publikum gegenüber übernimmt, der sie nicht gewachsen sein kann. Es ist natürlich, daß, wenn einem Vereine einmal die Konzession erteilt ist, das Publikum darin nun die Bürgschaft sieht, daß der Verein in jeder Hinsicht soliden Charakter besitzt und ihm ein Vertrauen entgegenbringt, welches dann doch leicht getäuscht wird, weil die Behörden kaum für den ersten Moment, geschweige denn für spätere Zeit die nötige Garantie zu übernehmen vermögen, und so entspringt auch daraus wieder eine neue Quelle der Unzufriedenheit gegen die Regierung.

Infolge der Erkenntnis dieser Umstände ist das Konzessionssystem immer allgemeiner eingeschränkt und zuletzt auch bei den Aktiengesellschaften als unhaltbar über Bord geworfen. Es kann nur eine Frage der Zeit sein, daß man es auch in Preußen beseitigt, nachdem andere Staaten damit vorgegangen sind, die sich dabei sehr wohl befinden.

Um so auffallender muß es sein, daß auch die bayrische und sächsische Regierung sich dafür ausgesprochen haben, die Beseitigung nicht reichsrechtlich zu bestimmen, sondern dies den Landesgesetzen zu überlassen. Die Rücksicht auf den Wunsch der preussischen Regierung ist wohl als der alleinige Grund anzusehen.

Es ergibt sich aus den gemachten Angaben, daß sich in der neueren Zeit die Gesetzgebung in den verschiedensten Ländern mehr und mehr dem Prinzip angeschlossen hat, den Vereinen die Erlangung der Korporationsrechte zu erleichtern.

Als Ergänzung muß noch erwähnt werden, daß schon im Jahre 1869 von Schulze-Delitzsch der Versuch gemacht wurde, zunächst für den Norddeutschen Bund ein Gesetz in gleicher Richtung durchzusetzen. Nach demselben sollten „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu einem in den Gesetzen nicht verbotenen Zwecke, sofern sie nicht zu den im Handels-Ges.-Buch aufgeführten Handels- oder zu den Versicherungsgesellschaften oder den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören und nicht auf Erwerb, Gewinn oder einen eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen“, die Korporationsrechte auf Grund des Systems der Normativbestimmungen gewährt werden. In drei Kommissionsberatungen und einer Plenarsitzung ist eingehend darüber verhandelt, und der Reichstag sprach sich für denselben aus. Wir können es uns nicht versagen, hier das klassische Referat von Baehr wörtlich herzusetzen, welches er im Auftrage der Kommission im norddeutschen Reichstage darüber erstattete:

„Bisher galt in dem Rechte der meisten deutschen Länder der Satz, die juristische Persönlichkeit eines Vereins sei eine Rechtsfiktion, welche nur durch besondere, nach Ermessen zu erteilende oder versagende Verleihung der Staatsgewalt geschaffen werden könne. Diese Lehre dürfte

der inneren Wahrheit entbehren. Wenn Menschen zu einem Vereine zusammentreten, so wollen sie damit gewisse persönliche Interessen nicht mehr als getrennte, sondern als ein einheitliches, ein Gesamtinteresse verfolgen. Um dies zu ermöglichen, um namentlich der Vertretung dieses Gesamtinteresses die unentbehrliche Grundlage eines einheitlichen Denkens, Wollens, Handelns nicht fehlen zu lassen, unterwerfen sie sich einer bestimmten Organisation und nennen den also geschaffenen Organismus „Verein“. In der Art und Weise, wie ein solcher Verein die in ihm vereinigten Interessen einheitlich zusammenfaßt, nimmt derselbe selbst gewissermaßen die Natur einer Persönlichkeit an und tritt dadurch zu der Person der einzelnen bei ihm beteiligten Individuen in einen gewissen Gegensatz. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die in dem Verein vereinigten Interessen nur die Interessen der bei ihm Beteiligten sind; daß die Persönlichkeit des Vereins getragen wird von der Persönlichkeit seiner Mitglieder, und daß deshalb dem Vereine die Persönlichkeit absprechen nichts anderes heißt, als seinen Mitgliedern ein Stück ihrer Persönlichkeit versagen. Mit anderen Worten, der Verein ist nur eine besondere Rechtsform, in welcher die einzelnen Mitglieder desselben ihre Interessen verfolgen und zwar eine unserem heutigen Rechtsbewußtsein völlig geläufige Rechtsform.

Daß letzteres der Fall, darüber können wir nicht zweifeln, wenn wir in das Leben umschauen. Ueberall bestehen Vereine, welche, trotzdem daß ihnen die juristische Persönlichkeit nicht verliehen ist, ganz die oben geschilderte Erscheinung darbieten. Sie errichten Statuten, wählen ihre Vorstände, besteuern ihre Mitglieder, fassen Beschlüsse zur Verfolgung ihrer Zwecke etc., wie es eben den Begriff der Persönlichkeit charakterisiert. Sind sie aber genötigt, zur Geltendmachung von Rechten vor Gericht zu treten, so erklärt der Richter: „Ich kenne keinen Verein, der eine Person wäre, ich kenne nur ein Aggregat einzelner physischer Personen und kann nur diese als Vertreter von Rechten zulassen.“ Durch diese Verleugnung ihres natürlichen Rechtes geraten die Vereine in die bedrängteste Lage. Um ihr privatrechtliches Dasein zu fristen, sind sie genötigt, zu allerlei künstlichen Hilfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, damit das, was nach allseitigem Bewußtsein Recht des „Vereins“ ist, dem Richter als Recht der einzelnen Personen sich darstelle, laufen aber in diesem schwierigen Verkehr stets Gefahr, der Arglist des Gegners und der richterlichen Verkennung zu unterliegen. Kurz, sie sind auf einen Rechtszustand verwiesen, durch welchen zwar ihr Bestand nicht gehindert, aber doch ihnen das Leben möglichst sauer gemacht wird.

Mit diesem unwahren Rechtszustande will der Entwurf brechen. Er will, daß der für die Verfolgung gemeinsamer Interessen durchweg üblichen, vom allgemeinen Rechtsbewußtsein längst anerkannten Form der Vereinschließung auch die Anerkennung des positiven Rechts nicht länger vorenthalten bleibe. Er bringt den Satz zur Geltung, daß die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit) eines Vereines nicht ein Geschenk des Staates, sondern ein Erzeugnis des Willens der Beteiligten sei; daß deshalb die Mitwirkung des Staates nicht in einer willkürlich zu versagenden Verleihung, sondern nur in einer das Vorhandensein der Rechtsbedingungen

bestätigenden Anerkennung zu bestehen habe, und dafs demgemäfs diese Mitwirkung nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von dem Gerichte zu üben sei. Hierin liegt die tiefgehende Bedeutung des Entwurfs, und es ist dieser Fortschritt der Rechtsentwicklung mit Freuden zu begrüfsen.“

Das sind die Worte, welche einer unserer angesehensten praktischen Juristen bereits im Jahre 1869 in dieser Sache an hervorragender Stelle gesprochen hat, die gerade dadurch im gegenwärtigen Augenblick eine besondere Bedeutung haben, weil sie schon vor mehr als zwanzig Jahren die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes anerkannten, und sich heute doch noch dieselben Verhältnisse unverändert vorfinden.

Die verbündeten Regierungen konnten sich aber nicht entschließen, den Entwurf zu acceptieren. Ihre Bedenken richteten sich besonders gegen die Hereinziehung der religiösen und politischen Vereine und der Gewerkvereine. Nur die bayrische Regierung ging, wie wir sahen, in der Sache selbständig vor und acceptierte den Entwurf, der mit ganz geringen Aenderungen als bayrisches Gesetz noch im selben Jahre eingeführt wurde.

Im Jahre 1871 und dann wieder 1872 ist im deutschen Reichstage eine gleiche Vorlage von demselben Antragsteller eingebracht. Hauptsächlich durch Zufälligkeiten sind die Beratungen derselben damals nicht zum Abschluß gelangt. Erst in diesem Jahre ist ein neuer Versuch in der Richtung von Dr. Max Hirsch gemacht in der Einbringung eines Gesetzesentwurfes, betr. die eingetragenen Berufsvereine, der sich an die erwähnte Schulze-Delitzsch'sche Vorlage anlehnt und „Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung der Berufsinteressen und gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken“, durch Eintragung in ein Register bei dem zuständigen Gerichte die Erlangung der Körperschaftsrechte ermöglichen will.

Der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches hatte sich nun gleichfalls auf den Standpunkt der preussischen Regierung gestellt, dafs die Materie einen zu sehr allgemein-politischen Charakter habe, um sie im bürgerlichen Gesetzbuch für das ganze Reich gleichmäfsig zu ordnen. Die Motive setzen aber selbst in so klarer Weise die Berechtigung der Forderung auseinander, dafs wir die Sätze hier wörtlich anführen:

„Unverkennbar spricht eine Reihe von Gründen dafür, den Vereinen mit idealen Tendenzen den Erwerb der selbständigen Vermögensfähigkeit, der juristischen Persönlichkeit zu ermöglichen. In der Regel nicht blofs für einzelne, bestimmte Personen berechnet, verfolgen diese Vereine Zwecke, welche über die Individualität der Begründer hinausreichen. Sie nehmen einen dauernden, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängigen Bestand in Aussicht; der Austritt von Genossen soll nicht lösen, der Zugang neuer Genossen gewöhnlich nicht ausgeschlossen sein. Das vorhandene Vermögen wird dem Vereine als solchem zugeschrieben. Die Mitglieder wollen keinen Teil daran haben, nicht Miteigentümer, Mitgläubiger, Mitschuldner sein. Dem Einzelnen liegt fern, für die Erreichung der Vereinszwecke eine über die Entrichtung der Beiträge zur Vereinskasse hinausgehende Verbindlichkeit zu übernehmen. Mit dem Ausscheiden wollen die Mitglieder jeder Haftung ledig sein, andererseits

aber auch jedes Anspruches an das Vereinsvermögen sich begeben. Solchergestalt angelegte Vereine sind völlig geeignet, Träger einer selbständigen Rechtsfähigkeit zu werden. Dieselben bedürfen auch zu einem gewissen Teile der Rechtsfähigkeit, wenn sie auf dem vermögensrechtlichen Gebiete diejenige Stellung einnehmen sollen, die sich für dieses Gebiet als Konsequenz ihres Wesens ergibt. Ein Verein der fraglichen Art, dem die Persönlichkeit versagt ist, gerät im Privatverkehrsverkehr leicht in eine missliche Lage, welche in der die Verhältnisse begleitenden Unsicherheit, in der Behinderung bei Schließung von Rechtsgeschäften, in Schwierigkeiten bei der Prozeßführung zu Tage tritt. Um das privatrechtliche Dasein bei Fristen, muß der Verein Zuflucht zu Mitteln nehmen, die häufig versagen, leicht zu Verwicklungen führen und vorgeschobenen Mitgliedern Opfer auferlegen. In die Wagschale fällt außerdem, daß dem Staate an einem gesunden, blühenden Vereinsleben gelegen sein muß. Das Vereinswesen weckt den Sinn für Gemeinwohl, verbreitet Einsicht, praktische Tüchtigkeit und Gesittung, fördert materielle Wohlfahrt und geistige Ausbildung; es ist berufen, Aufgaben zu lösen, die für den Staat von großer Bedeutung sind, an die er aber nicht selbst und mittelbar herantreten kann. Die juristische Persönlichkeit kann selbstverständlich den in Rede stehenden Vereinen nicht in der Weise zugänglich gemacht werden, daß im Wege eines allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen wird, ein solcher Verein erlange, wenn er korporativ angelegt sei und eine juristische Person sein wolle, mit seiner Begründung ohne weiteres die juristische Persönlichkeit. Ein solches Vorgehen würde, abgesehen von anderen Bedenken, die misslichste Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Thatsache, daß der Wille der zusammentretenden Personen auf die Gründung eines korporativen Vereins gerichtet ist und daß der spezifische Korporationsorganismus vorliegt, ist keineswegs in allen Fällen sofort liquid. Die Natur des Verbandes läßt sich oft erst im Laufe der Zeit auf Grund seiner Lebensbethätigung mit Sicherheit erkennen. Die Frage, ob eine Gesellschaft oder ob eine jur. Person zustande gekommen, muß aber von Anfang an klargestellt sein; jede mit dem Mangel äußerlicher Erkennbarkeit verbundene Ungewissheit schädigt den Verkehr. Es wird deshalb auch von Schriftstellern, welche nach dem Stande des gemeinen Rechtes den Gründungswillen der Zusammentretenden für ausreichend erachten, darauf hingewiesen, daß es in legislativer Hinsicht rätlich sein möge, die Anerkennung der Persönlichkeit, wenn nicht an eine besondere Verleihung, doch an eine öffentliche Konstatierung zu knüpfen.

Als geeigneter für die Verleihung der juristischen Persönlichkeit erscheint das mehrerwähnte System der Normativbestimmungen. Das System schließt die öffentliche Feststellung des Entstehens der juristischen Person in sich und trägt der Verkehrssicherheit volle Rechnung. Das System wahrt ferner den Interessenstandpunkt der Vereine in hervorragendem Maße. Das Vereinswesen erhält einen gesicherten, gesetzlich formulierten Boden auf privatrechtlichem Gebiete. Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit ist nicht wie bei dem Konzessionsprinzip von dem freien administrativen Ermessen abhängig, sondern lediglich durch den Ausspruch

der dazu berufenen Behörde bedingt, daß den aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen genügt sei. Diesen Erfordernissen gerecht zu werden, steht in der Macht jedes Vereins. Wo das Bedürfnis der Vermögensfähigkeit wirtschaftlich hervortritt, ist sie daher ohne Schwierigkeit erreichbar. Der Verein hat ein Recht auf die Erlangung der Persönlichkeit; sie ist nicht mehr ein Privileg. Aber auch auf den Staat gesehen, ist das System nicht ohne Vorteile gegenüber dem Konzessionsprinzip. Wenn bei letzterem die Prüfung der Statuten sich nicht darauf beschränkt, gesetzwidrige oder sonst im öffentlichen Interesse bedenkliche Bestimmungen auszuschneiden, wenn vielmehr von der Ansicht ausgegangen wird, daß nur ein klares, wohlgeordnetes Statut Anspruch auf Bestätigung habe, und daß es Aufgabe der Behörde sei, auf vorhandene Lücken und Mängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu vermitteln, so ist die bei solcher Prozedur den staatlichen Organen zufallende Arbeitslast keine geringe, während andererseits die Fürsorge nicht selten als unerwünschte Einmischung und Bevormundung empfunden wird. Die mit der Verleihung betrauten oder mit der Prüfung der Statuten beauftragten Behörden sind dem Scheine ausgesetzt, daß in willkürlicher Weise zu Werke gegangen werde, und leicht wird die Meinung erweckt, daß der Staat durch die Erteilung der Genehmigung eine mindestens moralische Verantwortlichkeit für die Solidität des Vereines übernehme.“

Trotzdem hatte die Kommission geglaubt, sich gegen die Verallgemeinerung der Normativbestimmungen aussprechen zu sollen. Wir geben auch hier die hauptsächlichsten Sätze wörtlich wieder:

„Die Annahme des Systems der Normativbestimmungen ist aber nicht ohne schwere Bedenken. Bringt das Gesetzbuch das System zur Geltung, so stellt es allen gegenwärtigen und künftigen Vereinen, die nicht offensichtlich unerlaubte Zwecke verfolgen, einen Freibrief auf eine selbständige Vermögenssphäre aus. Solches mag unbedenklich befunden werden bei Gesellschaften zu kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen. Der privatrechtliche Geschäftsverkehr ist der Boden, auf welchem diese Gesellschaften sich bewegen; das Geschäftsinteresse normiert ihr Gebahren, der Geschäftsgewinn und der wirtschaftliche Vorteil der Einzelnen bildet das Endziel ihrer Bestrebungen. Nicht so bei den hier fraglichen Vereinen. Dazu bestimmt, der bürgerlichen Gesellschaft die freie Bethätigung der Lösung öffentlicher Aufgaben zu ermöglichen, bewegen sie sich in einer das Gemeinwohl unmittelbar berührenden Sphäre. Sie können demselben je nach der Stellung, die sie den öffentlichen Verhältnissen gegenüber einnehmen, und nach ihren sonstigen Tendenzen ebensowohl schädlich als förderlich sein. Zu jeder Zeit hat es, namentlich auf dem politischen, religiösen und sozialen Gebiete, gemeinschädlich wirkende Verbindungen gegeben, die gleichwohl nicht zu den verbotenen gehören. Die Assoziationsfreiheit schützt solche Vereine. Tritt der Staat denselben nicht ausschließend entgegen, so würde es doch im hohen Maße bedenklich sein, weiterzugehen und ihre Anerkennung als juristische Personen lediglich von der Erfüllung formaler Vorschriften abhängig zu machen. Die Vermögensfähigkeit ist für die Stellung, welche die Vereine im öffentlichen Leben einnehmen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Solange sie

der Persönlichkeit entbehren, mögen sie sich die Sammlung und Verwendung ökonomischer Mittel nach ihren Bedürfnissen angelegen sein lassen; eine gesicherte Grundlage gewinnen sie erst durch die Vermögensfähigkeit, mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet, treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als fest gegliederte Körperschaften in die Schranken und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im voraus nicht ermessen läßt.

Man hat nun den Versuch gemacht, die Vereine nach allgemeinen Kriterien zu sichten. Der Versuch ist nicht gelungen. Abhilfe läßt sich auf diesem Wege überhaupt nicht schaffen. Der Name und der in den Statuten bezeichnete Zweck geben keine Bürgschaften für das Gebahren eines Vereins. Nur die Würdigung der Gesamtlage im einzelnen Falle, die Prüfung eines jeden Vereines auf sein Verhältnis zum Gemeinwohl vermag eine Gewähr zu bieten. Die gefährlichsten Vereine erscheinen oft in dem unschuldigsten Gewande. Die Erfahrung lehrt auch, daß an sich harmlose Vereine unter dem Einflusse politischer Ereignisse in falsche Bahnen geraten. Dies kann sich bei konzessionierten Vereinen gleichfalls zutragen, wird aber nur selten vorkommen. Die Möglichkeit, gegen Vereine, die im Widerspruch mit den im Statute kundgegebenen Tendenzen gemeinschädlich wirken, von Staats wegen einzuschreiten und ihre Auflösung herbeizuführen, macht den in der vorgängigen Prüfung liegenden Schutz der Gesamtheit nicht überflüssig; die Schädigung, welche das Gemeinwohl erleidet, ehe dem Uebel gesteuert werden kann, läßt sich hinterher nicht beseitigen. Diese Bedenken sind vorwiegend sozialpolitischer Natur. Es tritt noch eine technische Schwierigkeit hinzu. Die Vereine zeigen unter sich in Ansehung ihrer Zwecke und Bedürfnisse Verschiedenheiten, welche der Aufstellung sachgemäßer allgemeiner Normativbestimmungen schwer zu besiegende Hindernisse bereiten. Die Schwierigkeiten würden sich noch wesentlich steigern, wenn man, wie dies bei den vorliegenden Spezialgesetzen fast durchgängig geschehen ist, den Versuch machen wollte, mit den Normativbestimmungen eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Assoziationen nach ihrer inneren und äußeren Seite zu verbinden.

Die gegen die Annahme des Systemes der Normativbestimmungen sprechenden Gründe überwiegen. Die Förderung der Einzelinteressen kann nur insoweit das Ziel der Gesetzgebung sein, als das Gemeinwohl es gestattet. Die in Bayern und Sachsen gemachten Versuche, das System durchzuführen, bieten keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß diesem Vorgehen zu folgen sei. Das publizistische Vereinsrecht dieser Staaten mag einen solchen Schritt gestatten; für eine Uebertragung auf das Gebiet des gesamten Reiches fehlen die erforderlichen Garantien.“

Es ergibt sich danach nur das Konzessionssystem als empfehlenswert, doch gehen die Motive denn doch nicht so weit, dasselbe auch den Staaten oktroyieren zu wollen, „welchen die Lage der Verhältnisse eine freiere Behandlung der Vereine hinsichtlich des Erwerbes der Rechtsfähigkeit gestattet“. Vielmehr wird die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten.

Dieses Vorgehen hat nun auf dem deutschen Juristentage von 1888 eine eingehende und man kann sagen vernichtende Kritik erfahren.

Auf die Frage: An welche rechtliche Voraussetzungen kann die freie Korporationsbildung geknüpft werden? antworteten zunächst in gedruckten Gutachten die Professoren Rosin¹⁾ und Gierke²⁾, welche letzterer in mündlichem Referate ergänzte.

Während Gierke für die freie Korporationsbildung eintrat, wenn auch mit Beschränkungen, welche die Zeitverhältnisse bedingen, befürwortete Rosin den Registerzwang. In der Hauptsache stimmten sie überein, und die Anwesenden schlossen sich dem in der folgenden Weise an, indem sie den Satz verwarfen, welcher aus Rücksicht auf die widerstrebenden Regierungen gestellt war.

Einstimmig wurde beschlossen:

„Das bürgerliche Gesetzbuch hat, unter Vorbehalt der besonderen Reichs- und Landesgesetze über einzelne Körperschaftsgattungen, allgemeine Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Körperschaftsrechte zu treffen.

Es hat dabei das Prinzip der freien Körperschaftsbildung zu Grunde zu legen.“

Gegen eine Stimme wurde der Satz angenommen:

„Privatrechtliche Körperschaften, welche nicht unter ein Spezialgesetz fallen — Vereine für ideale Zwecke und wirtschaftliche Vereine, wenn sie nicht auf einen kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind — erlangen die öffentliche Anerkennung ihrer Persönlichkeit, wenn sie auf Grund gesetzlicher Normativbestimmungen in ein, von den Gerichten geführtes Vereinsregister eingetragen sind.“

Verworfen wurde dagegen der beschränkende Antrag:

„Hinsichtlich der politischen und religiösen Vereine können landesgesetzliche Ausnahmebestimmungen vorbehalten werden. Betreffs der Religionsgesellschaften und geistlichen Genossenschaften bleiben die Landesgesetze unberührt.“

Hiermit hat der deutsche Juristentag seine Auffassung mit größter Klarheit ausgesprochen, und die Kommission für die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches konnte sich der Berücksichtigung dieses Votums nicht entziehen.

Die Darstellung der in der Kommission zu Tage getretenen Anschauungen, des Ganges der Diskussion und des Endergebnisses überlassen wir dem fortlaufenden Referate, das im nächsten Hefte den vorliegenden Gegenstand behandeln wird. Wir greifen hier nur die Punkte der vorläufigen Beschlusfassung heraus, zu denen wir unsererseits bestimmte Stellung zu nehmen wünschen.

Dafs von einer Verallgemeinerung des Konzessionssystems keine Rede sein könne, ward in der Kommission von vornherein allgemein aner-

1) Verhandlungen des XIX. deutschen Juristentages, Berlin, 1888, Bd. 2, S. 135 bis 153 und 259—311.

2) Dasselbe, Bd. 3, S. 220—238.

kannt. Sobald also überhaupt die reichsrechtliche Regelung in Aussicht genommen wurde, konnte es sich nur noch darum handeln, entweder die freie Körperschaftsbildung oder das System der Normativbestimmungen zu acceptieren. Bei dem letzteren kam besonders in Frage die Ausdehnung des Gesetzes auf die verschiedenen Kategorien von Vereinen und die Ausdehnung der Befugnisse der Verwaltungsbehörden. In beiden Beziehungen ist die Kommission weiter in der Beschränkung gegangen, als es unseres Erachtens richtig ist. Soweit wir es aber zu übersehen vermögen, ist dies nur geschehen aus Rücksicht für die entgegenstehenden Parteien, um dem Bundesrate und Reichstage die Annahme zu erleichtern, nicht aber weil die Majorität wirklich solche Einschränkung für notwendig hielt. Es waren politische, nicht wirtschaftliche und juristische Gründe, welche das beschränkende Votum veranlafsten.

Nach dem vorläufigen Beschlusse erlangen „Vereine, welche gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere, auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtete Zwecke verfolgen, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben“.

Man hat sich damit gegen die freie Körperschaftsbildung ausgesprochen und nach dem Vorbilde Sachsens den Registerzwang gewählt und wie wir glauben mit Recht¹). Besonders in einem Lande, wo bisher die Korporationsrechte nur ausnahmsweise verliehen wurden, wäre dieser Sprung ein zu großer. Die allgemeine Rechtssicherheit verlangt eine äußerlich erkennbare Kundgebung, daß ein Verein die juristische Persönlichkeit besitzt und keine bloße Gesellschaft ist. Das Vorhandensein eines Vorstandes genügt hierfür keineswegs. Es liegt sonst wohl die Gefahr vor, daß ein Verein, den man als juristische Person fälschlich angesehen hat, sich durch Auflösung seinen Verpflichtungen entzieht. Es giebt außerdem unzweifelhaft Fälle, wo dem fest organisierten Vereine gar nicht wünschenswert ist, als juristische Person dazustehen, sondern daß die für den Verein handelnden Personen die Bürgschaft übernehmen, und wo dies auch Dritten gegenüber ohne jeden Schaden ist.

Die Eintragung in ein Register ist eine sehr leicht zu erfüllende Forderung, eine Hemmung gesunder Vereinsbildung ist darin nicht zu sehen. Man gewinnt dadurch erst eine statistische Uebersicht über die vorhandenen Vereine und damit über ihre Bedeutung im Staate. Dritte erlangen den Vereinen gegenüber dadurch die größte Klarheit und Sicherheit. Der Richter erhält eine Kontrolle der Statuten und sorgt für die Gesetzlichkeit derselben. Jeder ist in der Lage, sich über die Natur eines jeden dieser Vereine eine eingehende Auskunft zu verschaffen, vor allem die Staatsgewalt selbst. Diejenigen Vereine, die das Licht zu scheuen haben, werden daher ohnehin die Eintragung unterlassen und damit auch nicht des Vorzugs der juristischen Persönlichkeit theilhaftig werden. In Sachsen machen keineswegs alle Vereine von dem Recht der Eintragung Gebrauch, eine große Zahl kleiner Geselligkeitsvereine freilich wohl, weil sie sich keinen besonderen Nutzen davon versprechen.

1) S. Rosin, Verhdl. des XIX. Juristentages, Bd. 1, S. 146.

Wir halten es ebenso für durchaus angebracht, daß nach § 57 d nicht nur die Statuten, Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes, sondern auch ein Verzeichnis der Mitglieder bei dem Amtsgerichte eingereicht werden muß, dessen Erneuerung von dem Amtsgerichte zu jeder Zeit beansprucht werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist der § 57 f: „Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einsprache erheben, wenn der Verein un erlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt.“

Wir kommen damit auf den Satz, der uns vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus am meisten interessiert und Bedenken erweckt.

Daß nur erlaubte Vereine eingetragen werden dürfen, erscheint uns selbstverständlich, und die Entscheidung darüber, welche erlaubt sind oder nicht, kann der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben. Es handelt sich hier nicht darum, die Bildung von Vereinen bestimmter Richtung zu erleichtern, sondern allein darum, den von dem Staate gestatteten Vereinen die wirtschaftliche Existenz nicht zu verkümmern und ihre Stellung zu den Mitgliedern wie Dritten gegenüber rechtlich zu sichern.

Die obige Bestimmung stellt es aber in das Belieben der Behörde, politische Vereine als solche von der Eintragung auszuschließen. Das Verhängnisvolle dieses Vorgehens liegt offenbar darin, daß der Begriff politisch ein ganz vager ist, durch welchen die Verwaltungsbehörde die Macht in die Hand bekommt, nicht nur von vornherein eine Anzahl unschuldiger Vereine von der Wohlthat auszuschließen, sondern ganz besonders einen mißliebigen Verein nachträglich wieder hinauszuerwerfen, wenn ihm eine harmlose politische Diskussion nachgewiesen werden kann. Noch schlimmer ist natürlich die Bezeichnung „sozialpolitische“. Während der erste erwähnte Paragraph nach der Interpretation des Antragstellers die Gewerks- und Fachvereine unter das Gesetz fallen läßt, werden sie durch diesen Zusatz ausdrücklich ausgeschlossen, was wir in hohem Maße beklagen.

Vergegenwärtigen wir uns die Bedeutung der sogenannten Vereine mit idealen Tendenzen, soweit dies ohne statistisches Material möglich ist, das überhaupt darüber nicht vorliegt.

Ueber die in Betracht kommende Personenzahl kann man auch nicht einmal eine Vermutung in Zahlenform aussprechen. Sicher ist nur, daß dieselbe eine außerordentlich große ist, die dadurch noch an Bedeutung gewinnt, daß sehr viele Personen mehreren Vereinen zugleich angehören. In Berlin zählten wir 939 solcher Vereine, in Halle 217.

Es gehören dahin vor allem die Wohlthätigkeitsvereine. Der Adresskalender von Berlin scheidet dieselben leider nicht angemessen in der Gruppierung aus, doch zählen wir mindestens 250 Wohlthätigkeitsvereine. In der Stadt Halle mit 100 000 Einwohnern sind allein 73 aufgeführt; darunter befinden sich mehrere sehr bedeutende, und doch fehlt ihnen die juristische Persönlichkeit. Seit drei Jahren ist dem Vereine für Volkswohl in Halle, der über 1000 Mitglieder zählt und der einen jährlichen Umsatz von fast 100 000 Mk. hat, ein Vermächtnis von 20 000 Mk. gemacht. Die Zinsen sind demselben zur Verwendung zugegangen; das

Vermögen hat noch nicht angenommen werden können, weil ihm trotz mehrjähriger Bemühung noch nicht die Korporationsrechte verliehen wurden. Der Verein hat zwei Volksküchen und mehrere Kaffeehallen eingerichtet, ein angekauftes Gebäude hat bisher auf den Namen eines Mitgliedes eingetragen werden müssen, und mannigfaltige Verwickelungen stehen bevor, wenn jenes Mitglied stirbt. Es fehlt jede Rechtsbasis, das Vermögen von fast 100 000 Mk. des Vereins schwebt in der Luft.

Wer ist in der Lage, einem solchen Vereine bedeutende Zuwendungen zu machen, wenn über die Dauer dieses Vereins hinaus die angemessene Verwendung derselben nicht gesichert ist? Dafs gerade in Preussen diese Vereine nicht die finanzielle Bedeutung gewinnen können, die ihnen zu wünschen ist, mufs sicher auf ihre Rechtsunsicherheit zurückgeführt werden.

Solange sie kein Vermögen haben, erhalten sie prinzipiell keine Korporationsrechte, und solange sie diese nicht haben, ist die Erlangung von Vermögen sehr erschwert und das gewonnene entbehrt der Rechtsicherheit.

Was aber liegt für eine Gefahr vor, Vereinen die Rechte einzuräumen, die allein Wohlthätigkeitszwecke verfolgen? Ihren Statuten gemäfs können sie gar keine anderen Ziele, z. B. politische, verfolgen als die angegebenen, und ob die Mitglieder deutschfreisinnig oder konservativ sind, kommt gar nicht in Betracht, da sie sich hier nur als gemeinsinnig zu bewähren haben.

Dagegen ist es ganz sicher, dafs sie einen gewaltigen Aufschwung nehmen werden, wenn sie zu jeder Zeit Rechtssicherheit zu gewinnen vermögen. Das Interesse für einen Verein mit Grundbesitz ist ein weit gröfseres, weil er eine ganz andere Garantie der Dauer bietet, und an den festen Grund krystallisieren sich dann leicht weitere Ablagerungen, welche die Basis und die Wirksamkeit in erfreulichster Weise zu mehren und zu befestigen vermögen. Trotz der neueren sozialpolitischen Bestrebungen sind aber diese Vereine nicht zu entbehren. Ja, wir halten es gerade deshalb für besonders wichtig, ihnen eine neue Anregung zu geben, weil viele wohlgesinnte Leute jetzt zu glauben geneigt sind, dafs der Staat fortan für die Hilfsbedürftigen hinreichend sorgt, daher für Private weniger Veranlassung wie früher vorliegt, hier einzutreten.

In Halle giebt es, abgesehen von den studentischen, 19 wissenschaftliche Vereine, in Berlin 138, die zum Teil über recht hübsche Bibliotheken verfügen, welche seit vielen Dezennien angesammelt sind. Wem gehören diese? Den zeitweiligen Mitgliedern? Ist es nicht ein Unding, in unserer Zeit diese Vereine in Preussen zur Rechtlosigkeit zu zwingen, da sie im allgemeinen gar keine Aussicht haben, die Konzession zu erlangen?

Wir finden in Halle noch 4 weitere Vereine mit allgemein idealen Tendenzen, wie Verschönerungsverein, Tierschutzverein, Kunstverein, bei denen Mißbrauch des Vermögens kaum zu erwarten sein dürfte. In Berlin gehören etwa 23 in diese Kategorie.

Dann folgen in Berlin 343, in Halle 81 gesellige Vereine, (36) Gesangsvereine, Turn-, Ruder-, Kriegervereine etc. Auch hier handelt

es sich häufig um einen Fond, der nicht ohne Bedeutung ist. Der Gesangsverein hat ein Instrument, Notenbibliothek, event. ein eigenes Haus, der Ruderklub eine Anzahl Boote, einen Schuppen zu ihrer Unterbringung. Wo, wie in einer größeren Seestadt, die Ausdehnung erheblicher sein kann, wird auch der Besitz eine andere Bedeutung gewinnen können.

Die Zahl der politischen Vereine ist eine recht beträchtliche, in Berlin 96, in Halle 7. Wir legen kein großes Gewicht darauf, gerade diesen Korporationsrechte zu verschaffen. Sie werden ihre Wirksamkeit auch ohne dieselbe zu entfalten vermögen. Aber ebensowenig können wir eine besondere Gefahr darin sehen. Nur in den seltensten Fällen werden sie in der Lage sein, Vermögen von einiger Bedeutung anzusammeln oder dasselbe durch Vermächtnisse und Geschenke zu erhöhen. Diese Möglichkeit kommt aber allen Parteien in gleicher Weise zu gute. Es liegt daher kein Grund vor, anzunehmen, daß eine Partei durch Vermögensansammlung ein erhebliches Übergewicht gewinnen wird, als es deren Stimmenverhältnis entspricht.

Ebenso fassen wir die Stellung der religiösen Vereine auf und acceptieren die Auffassung, die von Schulze-Delitzsch¹⁾ in folgender Weise zum Ausdruck gelangte, indem er bei Verteidigung seines Gesetzentwurfes sagte: „Ein hervorragendes Mitglied der Kommission, das zugleich eine hervorragende Stelle in der preussischen Justiz einnimmt, hat geradezu geäußert, man möge über die Zulässigkeit von Vereinen, z. B. freireligiösen Gesellschaften, von politischen Vereinen, denken, wie man wolle. Seien dieselben gesetzlich einmal zugelassen, dann sei es unwürdig, wenn man ihnen mit allerlei privatrechtlichen Mafsregelien das Leben schwer mache.“

Anders stehen natürlich religiöse Orden und Kongregationen da, welche nicht nach Majoritätsbeschlüssen ihre Verhältnisse regeln, sondern wo sich alle Mitglieder den Anordnungen eines Oberhauptes zu unterwerfen haben, das event. gar nicht seinen Sitz im Inlande hat und dessen Interessen sehr wohl denen des Landes entgegengesetzte sein können. Hier kommen also nicht die momentanen Anschauungen der Mitglieder zur Geltung, sondern ihre Handlungsweise kann ihnen von aufsen befohlen werden.

Wir haben aber noch eine äußerst wichtige Kategorie ins Auge zu fassen, welche in der Diskussion stets eine besondere Rolle gespielt hat, d. i. die der Arbeitervereine, welche der obige Beschluß von dem Gesetze ausschließt.

Die Zahl derselben ist schon jetzt außerordentlich groß, und doch stehen wir erst im Beginn der Vereinsbewegung dieser Klasse, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gewährung der Korporationsrechte denselben sofort einen gewaltigen Aufschwung gewähren würde. Dafür sprechen besonders die Erfahrungen in Frankreich, wo durch ein besonderes Gesetz sur les syndicats professionnels vom 21. März 1884 auch für die Arbeitervereine die Erlangung der Korporationsrechte geregelt

1) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Bundes, Bd. 2, Berlin, 1869. S. 1319.

und erleichtert ist. Nach dem „Annuaire des syndicats professionnels“ (3. Année, Paris 1891, p. 451) war die Entwicklung der Zahl der Vereine, die sich unter das bezügl. Gesetz gestellt haben, wie folgt:

	Unternehmer- Vereine	Arbeiter- Vereine	Vermischte Vereine	Landwirtsch. Vereine	Summa
1884	101	68	1	5	175
1885	285	221	4	39	549
1886	359	280	8	93	740
1887	598	501	45	214	1358
1888	859	725	78	461	2123
1889	877	819	69	557	2322
1890	1004	1006	97	648	2755
1891	1127	1250	126	750	3253

Die Gesamtzahl der Arbeiter, welche in diesen Vereinen verbunden sind, dürfte auf über 200 000 zu schätzen sein. Das ist keine gewaltige Zahl, wesentlich ist überhaupt nur die Zunahme, welche zum großen Teil dem Gesetze zu verdanken ist. Nur 127 Fachvereine haben sich noch nicht dem Gesetze unterworfen.

Nach amtlicher Zusammenstellung existierten in Deutschland Ende 1891 69 Centralvereine, 4000 Vereine mit 260 000 Mitgliedern, die man als Berufsvereine der Arbeiter bezeichnen kann; darunter 63 Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine mit 64 000 Mitgliedern. Dazu gehört ferner der Buchdruckerverein mit 16 500 Mitgliedern. Die übrigen sind Fachvereine, welche zum größten Teile sozialdemokratische Tendenzen verfolgen. Welchen Aufschwung diese Vereine nehmen, geht daraus hervor, daß Ende 1890 nur 54 Centralvereine und 3500 Vereine gezählt wurden.

Diese Vereine sind nach ihren Statuten weder als politische Vereine anzusehen, noch als solche mit rein idealen Tendenzen, da sie auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen, jedoch nicht eigentliche Erwerbszwecke. Thatsächlich sind sie meist sozial-politische Vereine. Nach ihren Statuten haben sie den Zweck der Interessenvertretung nach den verschiedensten Richtungen und werden daher am besten als Berufsvereine zu bezeichnen sein, wie das in dem Gesetzentwurf von Dr. Hirsch geschehen ist, welcher gegenwärtig dem Reichstage vorliegt. Freilich begreift der Name auch andere Vereine ein, wie Aerztereine, Vereine der Advokaten etc., welche auf anderem sozialen Boden stehen.

Zur Charakterisierung dieser Vereine führen wir nach ihren Statuten an, was für Aufgaben sie sich stellen.

Der Buchdruckerverein, der größte existierende deutsche Arbeiterverein, giebt am meisten aus für

Krankenunterstützung	1890	347 000 Mk.
Invalidenunterstützung	„	83 600 „
Reiseunterstützung	„	86 000 „
Arbeitslosenunterstützung	„	91 000 „

In anderen Jahren spielten gerade die Ausgaben für den letzteren Zweck eine überwiegende Rolle, so 1887 mit 397 000 Mk., und in diesem Jahre werden sie jedenfalls eine Million erheblich übersteigen, da es sich

um die Unterstützung eines großen Strikes handelt. Außerdem ist der Verein thätig, um statistische Nachrichten über die Verhältnisse der Genossen einzusammeln, Rechtsunterstützung zu gewähren etc.

Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine bezwecken den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder auf gesetzlichem Wege durch

1. Kranken-, Begräbnis-, Alters- und Invalidenkassen;
2. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit;
3. Durchführung einer Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung;
4. Förderung der Bildung besonders durch gewerblichen Unterricht und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;
5. Unentgeltliche Vertretung der Mitglieder vor Gericht;
6. Gründung wirtschaftlicher Genossenschaften;
7. Verbindung mit anderen Gewerkschaften.

Zur Charakterisierung der Fachvereine greifen wir die Statuten des Centralvereins deutscher Gerber heraus, da die Statuten dieser Vereine sämtlich völlig gleichlautend sind, wo nicht gerade die Eigentümlichkeit eines Gewerbes eine besondere Bestimmung oder besondere Ausdrucksweise verlangt. Zweck des Vereines ist demnach: Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.

1. Unterstützung arbeitsloser Mitglieder;
2. Arbeitsnachweis;
3. Unentgeltlicher Rechtsschutz;
4. Pflege der Berufsstatistik;
5. Regelung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitslöhne;
6. Abhaltung wissenschaftlicher und belehrender Vorträge.

Eigentümlich ist allen diesen Vereinen das Hilfskassenwesen, welches bei den Fachvereinen sich freilich nicht auch auf Kranken- und Altersunterstützung erstreckt, wohl aber auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Man hatte deshalb auch 1885 von seiten der Polizei von diesen Vereinen verlangt, daß sie sich unter das Hilfskassengesetz stellen und die Konzession nachsuchen sollten, die ihnen dann in den meisten Fällen versagt worden wäre. Die Fachvereine haben sich geholfen, indem sie die Statuten dahin änderten, daß die Mitglieder auf Grund der Beiträge nicht Unterstützung zu beanspruchen haben, sondern daß die Kasse ihnen daraufhin Unterstützung zahlen kann, während unter der Hand den Mitgliedern zugesichert wurde, daß darum doch alles beim Alten bleibe. Das Vorgehen der Polizei war damit ein Schlag ins Wasser, der ihr von seiten der Fachvereine nur Spott eingetragen und sicher nicht zur Hebung des Ansehens der Regierung beigetragen hat.

Der Buchdruckerverein, der ein nicht unbedeutendes Kapital angesammelt hatte, war allerdings gezwungen, sich den Forderungen der Polizei zu fügen. Trotzdem er über 6000 Mitglieder zählte und gegen 100 000 Mk. Kapital besaß, bewarb er sich vergebens um die Korporationsrechte, indem ihm auf mündliche Anfrage bedeutet wurde, daß man Arbeitervereinen überhaupt diese Rechte nicht gewähre und um so weniger diesem Vereine, der seine Thätigkeit über die Grenzen Preußens ausdehne

und nicht einmal seinen Sitz in Preußen habe. Im Jahre 1888 verlegte der Verein deshalb seinen Sitz von Stuttgart nach Berlin und bewarb sich um die Konzession nach dem Hilfskassengesetz, die ihm auch gewährt wurde, so daß seitdem der Verein allerdings in der Hauptsache die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit besitzt.

Wir fragen aber, ob es ein gesunder Zustand ist, wenn ein so bedeutender Verein, der alljährlich Hunderttausende umsetzte, zwei Dezennien ohne feste Rechtsbasis operieren mußte.

Ein anderes Beispiel bildet der Verein der Hutmacher, der, ohne Körperschaftsrechte zu haben, vor einiger Zeit eine Fabrik für 435 000 M. mit 95 000 M. Anzahlung auf den Namen einiger Mitglieder gekauft hat.

Man weiß ferner, daß das Centralkomitee zur Unterstützung der Strikes in Hamburg über ganz ansehnliche Summen verfügt, die hauptsächlich in London angelegt sind.

Die Beispiele zeigen, daß es den Arbeitervereinen auch ohne besondere Rechte doch gelingt, eine gewisse Bedeutung zu gewinnen und erhebliche Summen zu sammeln, und es ist etwas Unnatürliches und auf die Dauer Unhaltbares, daß dies unter Umgehung des normalen Rechtsweges geschieht. Es muß Erbitterung erregen, daß man dieser natürlichen, unvermeidlichen, ja notwendigen Vereinsbildung der Arbeiterkreise in kleinlicher Weise ihre wirtschaftlichen Funktionen und damit ihre Entwicklung erschwert. Es muß den Gegensatz jener Kreise gegen den Staat in beklagenswerter Weise verschärfen, wenn sie sich als außerhalb des Rechtsschutzes gestellt sehen; und dies muß in erhöhtem Maße hervortreten, wenn den übrigen Vereinen Rechte gewährt werden, die man den Arbeitervereinen versagt.

Man muß dabei auf den Einwand gefaßt sein, daß dadurch die Strikebewegung, der Kampf der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber eine erhebliche Stütze gewönne und gerade den Sozialdemokraten eine solche zugeführt werde.

Beides soll nicht geleugnet werden, doch wird es in der Bedeutung überschätzt.

Wir gehen davon aus, daß die Vereinsfreiheit das notwendige Korrelat der Gewerbefreiheit ist, und daß die Vereinsfreiheit erst zur Wahrheit wird, wenn man den Vereinen auch die Korporationsrechte verleiht. Es ist klar, daß gerade für die große Masse der Arbeiter erst durch die Assoziation die Möglichkeit geboten ist, eine selbständigere Stellung einzunehmen und den Arbeitgebern gegenüber allmählich eine gewisse Ebenbürtigkeit zu erlangen. Ebenso sicher ist es aber auch, daß gerade für die Arbeitervereine mit Tausenden von Mitgliedern die Korporationsrechte weit bedeutsamer sind als für die Vereine der Arbeitgeber, welche in der Zahl gering, auch weit leichter angemessene Vertreter zu finden vermögen, die vollen Ersatz für die Korporationsrechte gewähren. Eben deshalb ist es für die Arbeiterkreise äußerst wichtig, die Rechte zu erlangen, durch welche erst eine gesunde Koalition ermöglicht wird, und erscheint es einfach als ein Akt der Gerechtigkeit, ihnen zu der gleichen Stellung zu verhelfen, wie die Arbeitgeber sie längst haben.

Daß dadurch die Macht der Arbeiter bei Vertretung ihrer Interessen gesteigert wird, ist, wie gesagt, zweifellos, und daß die Möglichkeit einer

falschen Anwendung dieser Macht gegeben ist, kann ebensowenig geleugnet werden. Aber gerade so, wie man sich aus Gerechtigkeitsrücksichten veranlaßt sah, die Koalitionsfreiheit zu gewähren, auch in dem Bewußtsein, damit die Strikebewegung zu unterstützen, gerade so kann diese Furcht auch jetzt kein Grund sein, dem Arbeiter sein Recht vorzuenthalten. Gerade so wie sich nun herausgestellt hat, daß infolge der Vereinsfreiheit die Arbeiterorganisationen, die auch vorher nicht gefehlt hatten, einen gesitteteren Charakter annahmen, die heimlichen Verschwörungen beseitigt wurden und dafür Vereine entstanden, die nicht nur für bestimmte Kampfzwecke auftraten, sondern sich dauernde und höhere Aufgaben stellten, um die ganze Arbeiterklasse zu heben und nicht nur die wirtschaftliche Lage, sondern auch die sittliche und intellektuelle Stellung der Arbeiter zu erhöhen, so wird im großen Ganzen auch durch Gewährung der Korporationsrechte das Vereinswesen der Arbeiter mit gesünderen Zielen erfüllt werden, die auch der Gesamtheit mehr Nutzen als Schaden bringen müssen.

Einmal sind der Kapitalsbildung jener Vereine an und für sich sehr enge Grenzen gezogen. Es ist ohnehin dafür gesorgt, daß die Bäume hier nicht in den Himmel wachsen. Auf der anderen Seite ist mit Recht hervorgehoben, daß Vereine, welche ein Vermögen angesammelt haben, unwillkürlich Bourgeois-Charakter annehmen. Sie werden stets von dem Bestreben beseelt sein, dieses Vermögen möglichst zu erhalten, und bei der Verwendung besondere Vorsicht obwalten lassen. Die Erfahrung ist sowohl bei den Trades-Unions in England seit 1871, wie in Frankreich bei den Arbeitervereinen seit 1884 gemacht, wo sie Korporationsrechte erlangten. In England sind es gerade jene alten Vereine, welche hauptsächlich den sozialdemokratischen Bestrebungen ferne bleiben, während ihnen die Vereine der ungelerten Arbeiter, welche nicht Korporationsrechte erlangen, verfallen sind. Für Frankreich wird ausdrücklich von von der Osten¹⁾ angegeben, daß die Arbeitervereine seit jener Zeit einen solideren Charakter gewonnen haben, daß die Arbeitseinstellungen sich verringert haben, weil die Arbeiter eingesehen, daß sie mit größerer Vorsicht als früher zu Werke gehen müssen, wollen sie nicht ihre Mittel nutzlos vergeuden. Die gleiche Wirkung eines solchen Gesetzes ist auch unter den deutschen Verhältnissen zu erwarten. Wir weisen besonders auf die Thatsache hin, daß in der neueren Zeit wieder das Streben, namentlich auch bei den Fachvereinen hervorgetreten ist, Produktivassoziationen zu gründen, wie das bekanntlich Lassalle als Hauptziel aufstellte. Jeder große Strike ruft dieses Streben von neuem wach, um den arbeitslos gewordenen Arbeitern ein Unterkommen zu verschaffen. Naturgemäß konnte unter den bisherigen Verhältnissen nur wenig geleistet werden. Das Streben wird eine ganz andere Nahrung gewinnen, wenn man den Vereinen Vermögensfähigkeit gewährt und damit Sicherheit für die Ersparnisse. Vereine, welche erst ein gewisses Kapital angesammelt haben, werden mehr geneigt sein, dasselbe in Produktivassoziationen anzulegen, als es in Strikes aufgehen zu lassen, und man sollte alles daran setzen, um diese Richtung

1) Jahrb. f. Gesetzgeb. u. Verwaltung, 1891, IV, S. 152.

zu fördern, welche am meisten dazu angethan ist, die sozialdemokratische Bewegung in gesunde Bahnen zu lenken. Freilich wird es auch hier eine Menge Unternehmer geben, denen Produktivassoziationen sehr un bequem sind, doch kann darauf unbedingt keine Rücksicht genommen werden. Wir halten eben an der freien Gewerbsbildung fest. Die sozialdemokratischen Führer haben die Gefahr sehr richtig erkannt, indem sie gegen die Bildung von Produktivassoziationen eifern mit der Begründung, daß die Arbeiter damit der agitatorischen Thätigkeit entfremdet und zu sehr auf ihre privat-wirtschaftlichen Interessen konzentriert werden. Man sollte doch hier von den Gegnern lernen und jene Handhabe verwerten, die die Zeitverhältnisse geboten haben. Den sozialdemokratischen Ideen ist, das sollte man sich klar machen, nur entgegenzuwirken, indem man die Arbeiter das praktische Leben selbst mehr kennen lernen läßt.

Weil sie von der Thätigkeit, den Aufgaben, den Sorgen und den hohen Leistungen des Unternehmers keine richtige Vorstellung haben, unterschätzen sie seine Stellung in der Volkswirtschaft und die Bedeutung seiner Leistungen gegenüber der des einfachen Arbeiters. Man lasse sie in dieser Beziehung Erfahrungen machen, und sie werden dadurch in andere Bahnen geleitet werden. Warum können die verführerischen Ideen des Sozialismus in England, in den Vereinigten Staaten und der Schweiz keinen allgemeineren Anklang finden? Einfach weil dort auch der Arbeiter ein tieferes Verständnis für die wirtschaftlichen Vorgänge, eine größere Uebersicht über die Produktion und ihre Bedingungen besitzt, als in Deutschland. Freilich muß man noch hinzufügen, außerdem, weil dort der Arbeiter bereits ein höheres Ansehen gewonnen hat, dem Arbeitgeber mehr gleichberechtigt gegenüber steht und von demselben nicht mehr als einfacher Untergebener angesehen und behandelt wird. Man hat im gegenwärtigen Momente eine vortreffliche Gelegenheit, in unsere soziale Frage mildernd einzugreifen, verwertet man sie nicht, zeigt man von neuem, daß man sich vor dem Arbeiter fürchtet und man ihn unter besonderem Polizeidruck erhalten will, so muß eine Verschärfung des Gegensatzes eintreten und die Erbitterung jener Klasse gegen den Staat und die leitenden Kreise der bevorzugten Gesellschaft in beklagenswerter Weise angefacht und gesteigert werden.

Man hat dagegen gesagt: Können wir mit klarem Bewußtsein unserem Gegner freiwillig eine neue Waffe gegen uns in die Hand drücken, von dem wir wissen, daß er unsere Existenz, die Grundlagen unserer Kultur angreifen will, wie dieses thatsächlich von der Sozialdemokratie geschieht? Können wir z. B. den Arbeitervereinen der Kohlendistrikte es erleichtern, die Mittel zu gewinnen, um Arbeitseinstellungen zu organisieren, die unsere gesamte Produktion lahm legen?

Wir erwidern darauf, daß wir die Gefahr keineswegs unterschätzen, sondern gerade, weil wir die ganze Bewegung für ganz außerordentlich bedeutsam halten, sehen wir es für unmöglich an, sie mit derartigen kleinlichen Mitteln nachhaltig aufzuhalten. Diese Illusion zu zerstören, scheint uns vielmehr außerordentlich wichtig, weil sie von wirksamerem, energischerem Vorgehen zurückhält. Die Strikes in den Kohlenrevieren werden auch unter der jetzigen Gesetzgebung immer

gewaltigere Dimensionen annehmen und durch internationale Beziehungen gestützt werden. Nur durch Zwangsschiedsgerichte, an deren Spitze ein hoher Staatsbeamter steht, unterstützt durch die Autorität und die Zwangsmittel der Staatsgewalt, wird man dieser Strikes Herr werden, und früher oder später wird man dazu greifen müssen. Damit wird man aber auch Herr werden über die bedrohliche Ausartung der Arbeitseinstellung, ohne sie damit selbst zu unterdrücken und den Arbeitern ihre notwendige Wehr zu verkümmern oder gar aus der Hand zu nehmen. Man soll aufhören, die ganze Frage vom Standpunkte des subalternen Polizisten zu beurteilen und zu behandeln, sondern von dem des Staatsmannes.

Schon von anderer Seite ist vorgeschlagen, an die Eintragung von Arbeiterverbänden in das Register behufs Erlangung der Korporationsrechte die Bedingung zu knüpfen, daß sie sich damit ausdrücklich der Entscheidung staatlich organisierter Schiedsgerichte bei Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit Arbeitgebern und bei Unterstützung der arbeitslos Gewordenen aus der Vereinskasse unterwerfen.

Wir halten solche Ausnahmen und besondere Erschwerungen für bestimmte Kategorien von Vereinen für wenig wünschenswert und sogar gefährlich, aber doch kann darin ein beachtenswerter Mittelweg gesehen werden, der über die hier vorliegenden Schwierigkeiten hinweghelfen und in segensreicher Weise den Strikes entgegenwirken kann. Die Agitatoren werden anfangs sicher mit Erfolg darauf hinarbeiten, die Vereine von der Eintragung zurückzuhalten, aber die größeren Vereine mit einigen Mitteln werden allmählich doch dazu gebracht werden, der eigenen Sicherheit und erweiterten Wirksamkeit wegen sich dem Register- und Schiedsgerichtszwang zu unterwerfen, und damit wäre außerordentlich viel gewonnen.

Ein weiterer Druck, um die Vereine in richtiger Bahn zu erhalten, könnte bei dieser Gelegenheit ausgeübt werden durch die Aufnahme der oben angeführten Bestimmung des Schweizer Obligationenrechts mit einigen Modifikationen, nämlich unter Fortlassung der Worte: „wenn die Statuten nicht etwas anderes bestimmen“ und sofortiger Hineinziehung des Schlusssatzes, so daß der Passus lauten würde: „Wird ein solcher Verein durch Urteil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so hat das Gericht anzuordnen, daß das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt, welche wohlthätige Zwecke verfolgt, zugewiesen wird.“

Auch eine solche Bestimmung hat ihre großen Bedenken, und wir bringen sie nur in Anregung, um ängstlichen Gemütern den Mittelweg zu zeigen, durch welchen den Arbeitervereinen die Eigenschaft als juristische Persönlichkeit verliehen werden und doch jede Bürgschaft gegen Mißbrauch der Rechte geschaffen werden kann.

Wir haben damit zu zeigen versucht, worin u. A. n. der Kommissionsbeschlufs eine besonders fühlbare Lücke aufzuweisen hat. Darum bleibt derselbe aber doch von außerordentlicher Bedeutung, denn es ist damit der erste prinzipielle Schritt gethan, mit den alten Anschauungen zu brechen.

Wir halten es auch für undenkbar, daß der Bundesrat diesem Beschlufs die Zustimmung versagt. Das preussische Staatsministerium hat, wie sich bereits gezeigt hat, allein die Entscheidung in der Hand. Sein Votum ist für die der anderen Länder bestimmend. Dasselbe wird schwerlich das Odium auf sich nehmen, selbst bei der überaus bescheidenen Beschränkung des Gesetzes auf total unschuldige Vereine dem Beschlufs entgegenzutreten, den die öffentliche Meinung wie die Wissenschaft verlangen. Dabei ist es wohl von Bedeutung, darauf aufmerksam zu machen, daß Anfang der siebziger Jahre die Haltung des Bundesrates einer einheitlichen gesetzlichen Regelung der Vereinsgesetzgebung durchaus günstig war. Herr Obertribunalsrat Rassow giebt hierfür in seinem Referat über „die Verhandlungen der Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland“¹⁾ ausdrücklich den Belag.

Die erste Kommission äußerte sich bei Aufstellung der Prinzipien, nach denen die Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren habe (S. 182), in folgender Weise:

„Schon im gegenwärtigen Zeitpunkte ist die Ausgleichung der Sinnesweise und der wirtschaftlichen Zustände innerhalb des Deutschen Reiches, soweit solche überall für eine gemeinsame Gesetzgebung erforderlich ist, genugsam vorgeschritten, um innerhalb des bezeichneten Rahmens, sogar in den mehr geschichtlich gebundenen Rechtszweigen die Assimilierung durchführen zu können. So hat das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen das ges. Familienrecht, das Vormundschaftsrecht, das Erbrecht, das eheliche Güterrecht, das Immobiliarsachenrecht, das Recht der juristischen Personen, vornehmlich der Korporationen und Genossenschaften.“

S. 200 heißt es weiter: „Wird einmal der Schritt zu einer Rechts einheit in Deutschland gemacht, so muß er in der That vollständig gemacht werden, und eine halbe und unvollständige Lösung der Aufgabe wäre ein Misserfolg, den man mit allen Kräften abzuwenden bemüht sein muß. Die Kulturzustände, die Lebensverhältnisse sind im ganzen Deutschen Reiche gleich und dem Zustande von Mannigfaltigkeit und Ungewißheit, der Geltung eines internationalen Privatrechts zwischen den einzelnen deutschen Staaten kann sehr wohl ein Ende gemacht werden. Soll durch ganz Deutschland ein jus connubii und jus commercii gelten, soll innerhalb Deutschlands die Lehre von der räumlichen Beschränkung der Geltung des Rechts wirklich abgethan werden, so wird man nicht von vornherein Ausnahmen zulassen dürfen.“

Es mag sich empfehlen, bei manchen der von der Kommission beispielsweise angeführten Institute, des Familienrechts einschließlic des Eherechts, Erbrechts, Immobiliarsachenrechts, Rechts der juristischen Personen, Korporationen und Genossenschaften, bei der Schaffung des neuen Gesetzbuches mit Vorsicht und Schonung zu verfahren. Diese Vorsicht und Schonung wird sich indes der Notwendigkeit gleicher Prinzipien unterordnen müssen. Die Hand-

1) Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. v. Gruchot, herausgeg. v. Rassow u. Kuntzel, 3. F., Berlin 1877.

lungsfähigkeit, die Statusrechte, das Recht juristischer Personen werden nicht von Land zu Land verschieden sein dürfen.“

Der Bundesrat seinerseits trat dann in seiner Sitzung vom 22. Juni 1874 den am Schlusse des Berichtes aufgestellten Propositionen bei; der Beschlufs lautet: „Die in dem Gutachten der in den Sitzungen vom 28. Februar und 19. März d. J. (§§ 130 und 174 der Protokolle) gewählten Kommission über Plan und Methode, welche bei Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu befolgen sind, enthaltenen Ansichten und Vorschläge werden im Allgemeinen gebilligt.“

Der Bundesrat hat sich im Jahre 1874 mithin ausdrücklich mit einer reichsrechtlichen Regelung der Korporationsrechte der Vereine einverstanden erklärt, und dafs dies nicht auf dem Boden des Konzessions-systems geschehen konnte, war jedem Verständigen damals ebenso selbstverständlich wie jetzt. Wenn nun die letzte Entscheidung der Bundesregierungen anders gelautet hat, ohne dafs die allgemeinen Verhältnisse eine in Betracht kommende Veränderung erfahren haben, so kann das nur auf die Anschauungen der momentan maßgebenden Persönlichkeiten zurückgeführt werden. Es ist aber öffentliches Geheimnis, dafs in dem preussischen Ministerium keineswegs Einstimmigkeit in dieser Hinsicht geherrscht hat. Es steht nun sehr zu hoffen, dafs bis zur Entscheidungsstunde in jenen Kreisen wieder die Auffassung des Jahres 1874 Platz gegriffen haben wird. Alles hängt daher von der Stellung des Reichstages ab. Seine Aufgabe wird es auch sein, eine Ergänzung des Kommissions-Beschlusses durch Spezialgesetze herbeizuführen. Aufserordentlich viel wäre nach Allem gewonnen, wenn im Reichstag der jetzt vorliegende Antrag von Dr. Hirsch über die Berufsvereine zur Annahme gelangte.